

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 22.04.2021

Betreff:

Bildung von Ermächtigungsresten für das Haushaltsjahr 2020 und Übertragung dieser in das Haushaltsjahr 2021

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Ermächtigungsreste Finanzhaushalt 2020

Anlage 2: Ermächtigungsreste Ergebnishaushalt 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bildung von Ermächtigungsresten des Haushaltsjahres 2020 für investive Auszahlungen in Höhe von ~~3.333.093,24 EUR~~ **2.297.093 EUR** sowie für Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.832.096,29 EUR und Übertragung dieser in das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Mittel beim Grundstücksverkehr (ASK I 11330252 - 7821000, Randnummer 43) im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von ~~1.464.000,00 EUR~~ **2.500.000 EUR** als Ermächtigungsrest in das Haushaltsjahr 2021 zu.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.04.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.04.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt oder Auftrag	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung
2021			Diverse	
2021			Diverse	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
0XXXXXX		Die Ermächtigungsreste bei den investiven Auszahlungen führen zu entsprechenden Belastungen im Finanzhaushalt 2021. Die erforderlichen liquiden Mittel stehen aus dem Vorjahr zur Verfügung.	-	4.797.093,24 EUR
4XXXXXX		Die Ermächtigungsreste bei den Aufwendungen führen zu entsprechenden Belastungen im Ergebnishaushalt 2021. Die erforderlichen liquiden Mittel stehen aus dem Vorjahr zur Verfügung.	-	1.826.542,21 EUR

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Im Rahmen des Jahresabschlusses ist regelmäßig über die Bildung von Ermächtigungsresten zu entscheiden. Diese entstehen dann, wenn im Haushaltsplan veranschlagte Mittel nicht vollständig bewirtschaftet werden konnten und im Folgejahr zur Verfügung stehen sollen. Die Möglichkeit zur Bildung von Ermächtigungsresten ergibt sich aus § 21 GemHVO.

Investive Einzahlungen

Gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m § 3 Nr. 18 und 19 GemHVO werden Ansätze für investive Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit, deren Eingang sicher ist, in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Im Haushaltsjahr 2020 werden keine Ermächtigungsreste für investive Einzahlungen gebildet und übertragen.

Investive Auszahlungen

Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden veranschlagte Mittel für investive Auszahlungen in Höhe von 11.980.311,07 EUR nicht ausgeschöpft. In Abstimmung mit den Fachbereichsleitungen werden davon jedoch im Haushaltsjahr 2021 4.797.093,24 EUR weiterhin benötigt und als Ermächtigungsreste übertragen. Folglich wurden im Haushaltjahr 2020 veranschlagte Mittel für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 7.183.217,83 EUR eingespart.

Die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen von Investitionen, für die bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen worden sind (Verpflichtungsreserve), erfolgt kraft Gesetzes. Für die Genehmigung der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen von Investitionen, für die noch keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen worden sind (Verfügungsreserve), richtet sich die Zuständigkeit nach der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß der Hauptsatzung.

Folglich werden Ermächtigungsreste in Höhe von ~~3.333.093,24 EUR~~ **2.297.093 EUR** entweder kraft Gesetzes übertragen oder liegen aufgrund ihrer Höhe bis maximal 50.000,00 EUR in der Bewirtschaftungsbefugnis der Oberbürgermeisterin. Für die Übertragbarkeit der Ermächtigungsreste beim Grundstücksverkehr (ASK I 11330252 - 7821000, Randnummer 43) in Höhe von ~~1.464.000,00 EUR~~ **2.500.000 EUR**, für die noch keine Verpflichtungen eingegangen worden sind, ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets (Ergebnishaushalt)

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Grundsätzlich werden bei der Stadt Kornwestheim keine Restmittel des Ergebnishaushalts in das Folgejahr übertragen. Aufgrund des Doppelhaushalts und im Sinne einer effektiveren Haushaltsführung wurden im Rahmen des Doppelhaushaltsplans 2020/2021 die Produktsachkonten des Schuletats, des Intracting-Topfes und des Medienentwicklungsplans für übertragbar erklärt.

Im Rahmen des Konsolidierungsprojekts "Strategische Steuerung" wurde beschlossen, dass die angesparten Mittel der jeweiligen Schuletats maximal in Höhe von 50.000,00 EUR übertragen werden dürfen. Im Haushaltsjahr 2020 werden davon zwei Ausnahmen zugelassen. Durch coronabedingte Lieferverzögerungen konnten in 2020 rechtzeitig bestellte Möbel für die Schiller-Grundschule nicht ausgeliefert und somit nicht über den Ansatz 2020 finanziert werden. Da dies nicht zu Lasten des Schulbudgets gehen soll, werden die benötigten Mittel für die ausstehenden Möbellieferungen aus 2020 in Höhe von 8.500,00 € nicht vom Budget gekürzt und somit insgesamt 58.500,00 € übertragen. Ebenso verhält es sich beim Austausch defekter Beamer mit neuer Verkabelung in der Philipp-Matthäus-Hahn-Gemeinschaftsschule. Wegen coronabedingter Verzögerungen der Baumaßnahme Campus Mitte konnte der Austausch in 2020 nicht umgesetzt werden. Die hierfür benötigten Mittel in Höhe von 12.450,00 EUR werden zusätzlich ins Folgejahr übertragen.

Daneben hatte die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Umsetzung des Projekts „Digitalpakt“ (PSK 21.10.00.00.00 - 4271203). Von den bereitgestellten 367.000,00 EUR konnten 177.000,00 EUR nicht ausgeschöpft werden und sind in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Für Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2020 Ermächtigungsreste in Höhe von 1.832.096,29 EUR gebildet.

In den Vorjahren wurden folgende Ermächtigungsreste für Auszahlungen gebildet und übertragen:

2013 → 2014	8.684.345,47 EUR	(+ 100.000 EUR im ErgHH)
2014 → 2015	5.817.217,41 EUR	
2015 → 2016	5.310.946,89 EUR	
2016 → 2017	4.607.831,02 EUR	
2017 → 2018	2.737.746,34 EUR	(+ 140.000 EUR im ErgHH)
2018 → 2019	7.105.066,12 EUR	(+ 502.528,19 EUR im ErgHH)
2019 → 2020	6.554.978,64 EUR	(+ 745.165,88 EUR im ErgHH)

Die für das Haushaltsjahr 2020 zur Übertragung vorgeschlagenen Ermächtigungsreste für investive Auszahlungen in Höhe von 4.797.093,24 EUR liegen unter dem Durchschnitt der vergangenen Haushaltsjahre. Davon soll alleine für den Grundstückserwerb ein Ermächtigungsrest in Höhe von 2.500.000,00 EUR gebildet und übertragen werden.

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 26.11.2020 (siehe Vorlage-Nr. 285/2020) über die Festlegung der Konditionen für den Erwerb von Grundstücken im Bereich "Gewerbegebiet Südwest" und der Mitteilung dieser Konditionen an die Grundstückseigentümer, haben inzwischen einige Eigentümer ihr Verkaufsinteresse bekundet. Zudem tragen insbesondere die Ermächtigungsreste im Bereich Tiefbau in Höhe von 730.475,66 EUR sowie Hochbau in Höhe von 538.379,07 EUR wesentlich zum Gesamtbetrag bei, die aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung oder Abrechnung der Maßnahmen nicht im Haushaltsjahr 2020 bewirtschaftet werden konnten.